



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at, www.schleissheim.at
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Bearbeiter: Franz Hobl, DW 12
Schleißheim, am **30. September 2005**
Zahl: 062-1

B e s c h l u s s

des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 30. Juni 1992, geändert am 28. September 2005, womit Ehrenzeichen und Auszeichnungen (Ehrungen) geschaffen und Richtlinien für deren Verleihung festgelegt werden (Ehrenzeichenstatut).

I.

Allgemeine Bestimmungen

Zum Zwecke der Ehrung und Auszeichnung von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben oder die der Gemeinde im besonderen Maße zur Ehre gereichen, werden nachstehend angeführte Ehrenzeichen und Auszeichnungen geschaffen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien verliehen werden können:

- A) Ehrenring: Der "Ehrenring der Gemeinde Schleißheim"
- B) Ehrenzeichen: Das "Ehrenzeichen der Gemeinde Schleißheim" in Gold, Silber und Bronze.

II.

Der "Ehrenring der Gemeinde Schleißheim"

Der "Ehrenring der Gemeinde Schleißheim" kann an physische Personen für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, verliehen werden.

Der Ehrenring ist ein 14-karätiger Mantelring aus Gold, auf dem eine Weißgoldplatte mit dem emaillierten Wappen der Gemeinde aufgesetzt ist. Auf der Innenseite der Ringschiene ist die Inschrift "Herrn/Frau, Name des/der Ausgezeichneten, Gemeinde Schleißheim" eingraviert.

Der Ehrenring wird in einem dazupassenden Etui überreicht.

III.

Das "Ehrenzeichen der Gemeinde Schleißheim"

Das "Ehrenzeichen der Gemeinde Schleißheim" kann für besondere Leistungen und Verdienste um die Gemeinde, auf den Gebieten der Kultur, des Unterrichts, des Sports oder des Gemeinschaftswesens in Gold, Silber und Bronze an physische Personen, sowie an Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer Medaille und einer Anstecknadel.

Die **Medaille** hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Materialstärke von 3 mm.

Material: Bronze patiniert, Silber 925/000, Silber 925/000 vergoldet

Ausführung: Massivprägung - Medaillenbild matt - auf polierter Platte

Rauhgewicht: ca. 40 g

Auf der Vorderseite wird das Gemeindewappen von einem Strahlenkranz mit Perlrand umrahmt; die Aufschrift "Ehrenzeichen der Gemeinde Schleißheim" umschließt das Wappen.

Die Rückseite zeigt eine matte Schildform auf poliertem Grund mit der Aufschrift "Für besondere Verdienste", darunter zwei Lorbeerzweige, die nach rechts bzw. links weisen.

Die **Anstecknadel** hat einen Durchmesser von 17 mm.

Material: Bronze patiniert, echt Silber 925/000, echt Gold 750/000

Ausführung: einseitig geprägt mit rückseitiger Anstecknadel

Die Anstecknadel ist wie die Vorderseite der Medaille gestaltet.

Die Medaille und die Anstecknadel werden in einem dazupassenden Etui überreicht. Die Medaille wird für Uniformträger mit einem gelb-schwarzen Dreiecksband versehen, so dass sie auch an der Uniform getragen werden kann.

IV.

Verleihungsurkunden

Mit der Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenzeichens ist die Aufstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden.

Die Verleihungsurkunde hat zu enthalten:

Den Titel, Vor- und Zuname des Geehrten sowie den Tag der Verleihung (Beschlussfassung). Sie ist vom Bürgermeister zu beurkunden (unterfertigen). Das Gemeindesiegel ist beizufügen.

Die Aushändigung der Urkunde erfolgt zugleich mit der Überreichung des Ehrenringes oder des Ehrenzeichens durch den Bürgermeister.

V.

Berechtigungen

Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten (Geehrten) über.

VI.

Ehrenzeichenbuch

Die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist in einem Buch zu verzeichnen (Ehrenzeichenbuch). Dieses Verzeichnis hat neben den wesentlichen Personaldaten der Ausgezeichneten (Geehrten) auch die Beweggründe der Verleihung, den Tag des Beschlusses des Gemeinderates und den Tag der Überreichung des Ehrenzeichens zu enthalten.

VII.

Endgültigkeit der Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist unter Ausschluss jedes Rechtsmittels endgültig.

Jedes Ehrenzeichen und jede Auszeichnung kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden.

VIII.

Voraussetzung der Verleihung: Widerruf

An Personen, die wegen einer strafbaren Handlung, welche in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt sind, kann eine Auszeichnung nicht verliehen werden, solange die Verurteilung nicht getilgt ist.

Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der/die Ausgezeichnete (Geehrte) wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird.

IX.

Annahmefähigkeit

Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit des Ehrenzeichens oder der Auszeichnung durch Auszuzeichnende bestehen.

X.

Zuständigkeit

Die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenzeichen erfolgt über Beschluss des Gemeinderates. Der Ausschuss für Kultur- und Schulangelegenheiten hat Eingaben über die Verleihung von Ehrenzeichen zu beraten und Beschlussanträge dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Die Überreichung des Ehrenringes an Ausgezeichnete hat im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern der Gemeinderat nicht anderes beschließt.

Diese Vorgangsweise gilt auch für die Verleihung von Ehrenzeichen.

XI.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 29. September 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Manfred Zauner

Richtlinien

für die Verleihung der Ehrenzeichen der Gemeinde Schleißheim

für GEMEINDEVERTRETER

1.) Erfordernis für

- a) Bronze mindestens 2 Punkte
- b) Silber mindestens 3 Punkte
- c) Gold mindestens 6 Punkte

2.) Gewertet werden

- 1 Periode Gemeinderat 1 Punkt
- 1 Periode Vorstand 2 Punkte
- 1 Periode Bürgermeister 3 Punkte

3.) Ergibt:

- keine Medaille 1 Periode Gemeinderat
- Bronze 2 Perioden Gemeinderat oder
1 Periode Vorstand
- Silber 3 Perioden Gemeinderat oder
2 Perioden Vorstand oder
1 Periode Bürgermeister
- Gold 3 Perioden Vorstand oder
2 Perioden Bürgermeister

4.) Erläuterungen

Perioden, die länger als die Hälfte gedauert haben, werden als volle Periode gerechnet, darunter erfolgt keine Berücksichtigung.

Bei Unterbrechungen werden Perioden vor und nach der Unterbrechung angerechnet.

Ausnahmen ergeben sich für Gemeindevertreter, die gleichzeitig in örtlichen Institutionen oder Vereinen tätig sind.

In diesem Falle gilt das Punkterfordernis für den *übrigen Personenkreis* und es wird die Tätigkeit als Gemeindevertreter wie folgt gewertet:

- 1 Periode Gemeinderat 10 Punkte
- 1 Periode Vorstand 20 Punkte
- 1 Periode Bürgermeister 30 Punkte

Richtlinien

für die Verleihung der Ehrenzeichen der Gemeinde Schleißheim

für den ÜBRIGEN PERSONENKREIS

1.) Erfordernis für

- a) Bronze mindestens 20 Punkte
- b) Silber mindestens 30 Punkte
- c) Gold mindestens 60 Punkte

2.) Gewertet werden

- 1 Jahr Mitgliedschaft 1 Punkt
- 1 Jahr Vorstand (Ausschuss) 2 Punkte
- 1 Jahr Obmann 3 Punkte

3.) Ergibt:

- Bronze 20 Jahre Mitgliedschaft oder
10 Jahre Vorstand
- Silber 30 Jahre Mitgliedschaft oder
20 Jahre Vorstand oder
10 Jahre Obmann
- Gold 30 Jahre Vorstand oder
20 Jahre Obmann

4.) Erläuterungen

Unter Mitgliedschaft wird verstanden, dass ein gewisses Maß an Leistungen erbracht wird, die im Interesse der Institution oder des Vereines liegen, oder dass bestimmte Verpflichtungen mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Darüber zu urteilen liegt sicher nicht bei der Gemeinde, sondern soll den Antragstellern, also den Institutionen oder Vereinen, überlassen sein.

In der Regel werden Tätigkeiten in örtlichen Institutionen oder Vereinen, wie aktiver Musiker, Feuerwehrmann, Leistungssportler, (Fußballer, Leichtathlet), Funktionär, gewertet.

Eine Mitgliedschaft, die länger als ein halbes Jahr gedauert hat, wird als volles Jahr gerechnet.

Das Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold kann an jede Person nur einmal verliehen werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen und Institutionen sind gesondert zu bewerten. Die Bewertung dieser Tätigkeiten ist vom Antragsteller zu berücksichtigen.